

1971	Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1971	Nr. 93
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 71	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes 300-2, 312-2	1513
8. 9. 71	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) 2124-6	1515
2. 9. 71	Gebührenordnung für Tierärzte	1520

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 8. September 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 74b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, in denen bei Verbrechen oder Vergehen

1. nach der Konkursordnung und der Vergleichsordnung,
2. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Genossenschaftsgesetz,
3. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz,
4. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen, dem Steuer- und Zollrecht sowie nach dem Wirtschaftsstrafgesetz,

5. des Betrugs, der Untreue, des Diebstahls, der Unterschlagung, der Sachhehlerei und des Wuchers, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

die große Strafkammer zuständig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Steht eine der in Absatz 1 bezeichneten Straftaten mit einer anderen Straftat im Zusammenhang, so ist das nach Absatz 1 bestimmte Landgericht zuständig, wenn das Schwergewicht bei der ersteren Straftat liegt.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstreckt sich der Bezirk des nach Absatz 1 bestimmten Landgerichts auf die Bezirke der anderen Landgerichte."

Artikel 2

In die Strafprozeßordnung wird nach § 13a folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

(1) Sofern eine Strafkammer gemäß § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingerichtet ist, entscheidet die zuerst mit der Sache befaßte Strafkammer, ob sie im Hinblick auf eine nach § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangene Regelung für die Verhandlung der Sache zuständig ist. Verneint sie ihre Zuständigkeit, so verweist sie die Sache an die von ihr für zuständig gehaltene

Strafkammer; die Beteiligten sind zu hören. Die Verweisung ist nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschluß über die Verweisung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(2) Der Beschluß, durch den die nach § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingerichtete Strafkammer die Sache an eine andere Strafkammer verweist, ist für diese bindend.

(3) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß die Strafkammer ihre Zuständigkeit

nach § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Unrecht bejaht oder verneint hat."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)

Vom 8. September 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Die Erlaubnis

§ 1

Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

1. „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“,
 2. „medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder
 3. „veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin“
- ausüben will.

§ 2

Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
2. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
3. in der Fachrichtung, für die die Erlaubnis beantragt wird, nach einem zweijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung bestanden hat.

§ 3

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ wird abweichend von § 2 Nr. 3 auch erteilt

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat,
2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungslehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin“ wird abweichend von § 2 Nr. 3 auch einem Antragsteller erteilt, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten bestanden hat.

(3) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ wird abweichend von § 2 Nr. 3 auch erteilt

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat,
2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungs-

lehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat.

§ 4

Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

§ 5

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 und 2 nicht vorgelegen hat, in der betreffenden Fachrichtung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nr. 1 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 weggefallen ist.

(4) Eine nach § 3 erteilte Erlaubnis ist auch zurückzunehmen, wenn die dieser Erlaubnis zugrunde liegende Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 6

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

§ 7

(1) Die Lehrgänge nach diesem Gesetz werden an Lehranstalten durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Sie umfassen jeweils eine theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Zu den Lehrgängen nach § 2 Nr. 3 wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistete nicht abgeschlossene Ausbildung als medizinisch-technischer Assistent einer der drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen auf einen Lehrgang in einer anderen Fachrichtung anzurechnen, soweit die Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

(4) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Ausbildung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistet ist, jedoch inhaltlich ganz oder teilweise mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz übereinstimmt, auf einen Lehrgang nach diesem Gesetz anrechnen, soweit die erworbene Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

§ 8

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustim-

mung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten die Mindestanforderungen an die Lehrgänge und das Nähere über die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen. Dabei ist für die zweijährigen Lehrgänge für die drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen (§ 2 Nr. 3) eine inhaltlich übereinstimmende Grundausbildung von sechs Monaten zu Beginn des Lehrgangs vorzuschreiben. Innerhalb der Lehrgänge für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 3 und der Ergänzungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 für Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 sind die Lehrgangsteilnehmer für die Dauer von sechs Wochen in Krankenanstalten in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege praktisch zu unterweisen, die für die künftige Berufstätigkeit von Bedeutung sind. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Unterbrechungen auf den Lehrgang zu regeln.

Abschnitt II

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ausgeübt werden:
 - a) Hilfeleistungen bei feingeweblichen und cytologischen Untersuchungen,
 - b) Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie,
 - c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie und Immunhämatologie,
 - d) Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie (einschließlich Parasitologie) und auf dem Gebiet der Serologie.

Zu den unter a bis d genannten Tätigkeiten zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten, einfache qualitative und quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen, die Färbung von Blutaussstrichen, die Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und die Bestimmung des Hämoglobins, Nährbodentechnik sowie einfache serologische Untersuchungen, soweit dabei nicht mit lebenden Antigenen gearbeitet wird;

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 ausgeübt werden: Hilfeleistungen bei der Anwendung ionisierender Strahlen und bei der Anwendung radioaktiver Stoffe. Hierzu zählen nicht Hilfeleistungen bei Röntgenaufnahmen mit Schirmbildgeräten, die mit bauart-geprüften Schutzkabinen ausgestattet sind, so daß bei der höchsten vorgesehe-

nen Aufnahmezahl die Ortsdosis von 0,1 R je Woche an allen Arbeits- und Aufenthaltsplätzen des Personals nicht überschritten wird.

(2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 ausgeübt werden:

1. Arbeiten, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen und
2. Arbeiten auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Hierzu zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten und Hilfeleistungen.

(3) Tätigkeiten, die der Erkennung einer Krankheit dienen, dürfen von den in § 1 genannten Personen nicht in selbständiger Berufstätigkeit und nur im Auftrage eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Heilpraktikers ausgeübt werden.

§ 10

(1) § 9 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung der genannten Tätigkeiten verfügen, Zahnärzte, die die Bestallung gemäß den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben, sowie Heilpraktiker,
2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,
3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,
5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war,
6. Personen, die unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Personen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt III Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidungen nach den §§ 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 4 und nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt IV Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 1 oder § 13 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Abschnitt V Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), gilt als Erlaubnis im Sinne des § 1 Nr. 1 und des § 1 Nr. 2. Der Inhaber der Erlaubnis führt die Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Assistent“ oder „medizinisch-technische Assistentin“.

(2) Als Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 gilt

1. eine Anerkennung als technische Assistentin oder technischer Assistent an veterinärmedizinischen

schen Instituten entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausbildung der veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1943 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 71) und nach den Bestimmungen des Runderlasses des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930 betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),

2. eine Anerkennung als veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder veterinärmedizinisch-technischer Assistent nach den Bestimmungen des Erlasses des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vom 27. März 1952 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialblatt der Landesregierung von Baden S. 114).

§ 14

Auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als medizinisch-technische Assistenten oder Assistentinnen Arbeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), in selbständiger Berufstätigkeit regelmäßig ausgeführt haben, findet § 9 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 15

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin oder medizinisch-technischer Assistent wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011).

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als technischer Assistent oder als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten oder als veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder als veterinärmedizinisch-technische Assistentin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3.

(3) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, Lehnanstalten für veterinärmedizinisch-

technische Assistentinnen und Lehnanstalten für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 16

(1) Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin, die auf Grund der in § 21 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), bezeichneten Bestimmungen vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang weiter.

(2) Medizinisch-technische Gehilfinnen erhalten die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3 abweichend von § 2 Nr. 3, wenn sie nach Teilnahme an einem um sechs Monate verkürzten Lehrgang die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben.

(3) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, erhalten abweichend von § 2 Nr. 3 eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3, wenn sie die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich.

§ 17

Unberührt bleiben

1. bundesgesetzliche Vorschriften, die für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten den Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeiten vorschreiben,
2. die Vorschriften des Fleischbeschaurechts.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 1 und 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. De-

- zember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930 betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),
3. der Erlaß des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vom 27. März 1952 betr. Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialblatt der Landesregierung von Baden S. 114), soweit er sich auf veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen bezieht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Gebührenordnung für Tierärzte

Vom 2. September 1971

Auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird von der Bundesregierung und hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung auf Grund des § 37 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970, vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Arzneimittelentgelt und Auslagen) nach dieser Verordnung zu. Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Regelung getroffen werden; die Höchstpreise für Arzneimittel nach § 8 dieser Verordnung dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(2) In den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Die Gebühren bemessen sich nach dem Einfachen bis Dreifachen, die Entschädigungen nach dem Einfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sind innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 3

(1) Gebühren und Entschädigungen sind nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist, tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die einfachen Sätze sind auch dann zu berechnen, wenn tierärztliche Leistungen an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten. Die Regelungen über die

Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn dem Tierarzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dem Tierarzt die Besitzverhältnisse oder der Verantwortliche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 persönlich bekannt sind. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

(3) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine höhere Gebühr berechnet werden.

§ 4

(1) Vereinbarungen über eine Überschreitung des Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 können die Kostenträger Vereinbarungen über abweichende Sätze mit den Tierärztekammern treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Sätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Sätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für die letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 6

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen und für besondere Leistungen kann der Tierarzt nur Entschädigungen, Verkaufspreise für Arzneimittel, verbrauchtes und abgegebenes Material sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Verkaufspreise für Arzneimittel und Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen hat der Tierarzt die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

§ 7

Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

§ 8

(1) Der Verkaufspreis für ein Arzneimittel, das von dem Tierarzt hergestellt und abgegeben wird, muß mindestens 20 vom Hundert unter dem nach der Deutschen Arzneitaxe errechneten Verkaufspreis liegen. Deckt der so errechnete Verkaufspreis nicht die Herstellungskosten im Sinne der Deutschen Arzneitaxe, so kann der Tierarzt höchstens den Verkaufspreis nach der Deutschen Arzneitaxe berechnen. Für die Abgabegefäße gelten die Verkaufspreise nach der Deutschen Arzneitaxe.

(2) Wird ein Arzneimittel von dem Tierarzt in einer zur Abgabe an den Tierhalter bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben, so errechnet sich der höchstzulässige Verkaufspreis bei einem Großhandelsabgabepreis, ausschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, bis 100 Deutsche Mark

nach der Deutschen Arzneitaxe. Liegt der Großhandelsabgabepreis über 100 Deutsche Mark, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß für den 100 Deutsche Mark übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu berechnen sind:

über 100 DM bis 250 DM höchstens 25 vom Hundert,
über 250 DM höchstens 20 vom Hundert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für von dem Tierarzt angewandte Arzneimittel entsprechend. Soweit Verbandmittel und andere Gegenstände nicht als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes gelten, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 9

Soweit Gebühren und Entschädigungen bisher durch vertragliche Vereinbarung geregelt worden sind, bleiben diese vertraglichen Vereinbarungen von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung und § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 507, 523),
 2. Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren für Leistungen der Tierärzte (Gebührenordnung) vom 16. Oktober 1957 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 135),
 3. Verordnung über Gebühren für Tierärzte (Gebührenordnung für Tierärzte) vom 29. Oktober 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 250),
 4. Verordnung über die Gebühren für Leistungen der Tierärzte im Lande Berlin (Gebührenordnung für Tierärzte) vom 12. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 688),
 5. Verordnung über die Gebühren für Leistungen der Tierärzte (Gebührenordnung) vom 6. Januar 1959 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 7),
 6. Gebührenordnung für Tierärzte vom 26. September 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 131),
 7. Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 219),
 8. Landesverordnung über die Gebühren für Tierärzte vom 26. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 200),
 9. Gebührenordnung für Tierärzte vom 22. September 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147)
- in der zuletzt geltenden Fassung.

Bonn, den 2. September 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Anlage

zu der Gebührenordnung für
Tierärzte vom 2. September 1971

Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen

Inhaltsübersicht		ab lfd. Nummer
Teil A		
Grundleistungen		1
Teil B		
Entschädigungen		5
Teil C		
Besondere Leistungen		
I Bescheinigungen und Gutachten		10
II Gewährungsforschungen		20
III Operationen, Behandlungen, spezielle Untersuchungen		
1. Alle Tierarten, soweit nicht unter 2. oder 3. Sonderrichtungen aufgeführt sind	30	
2. Sonderrichtungen bei Hunden, Katzen, Pelztieren	100	
3. Sonderrichtungen bei Geflügel	130	
IV Geburtshilfe und gynäkologische Verrichtungen	150	
V Impfungen, Probenentnahmen, Schnellagglutinationen, Wurmkuren, Euterkontrolle	170	
VI Instrumentelle Samenübertragung	190	
VII Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis	200	
VIII Physikalische Diagnostik und Therapie	210	

Laufende Nummer	Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
-----------------	---

Teil A**Grundleistungen**

Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze.

- | | | |
|---|---|------|
| 1 | Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich) | |
| | a) bei Tag | 5,— |
| | b) bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr) und während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen | 10,— |

Laufende Nummer	Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
2	Allgemeine Untersuchung mit Beratung in der häuslichen Praxis des Tierarztes
a)	bei Tag
aa)	Pferd 10,—
bb)	Rind, Schwein 8,—
cc)	Schaf, Ziege, Ferkel 4,—
dd)	Pelztier, Kleintier 10,—
ee)	Geflügel, Kaninchen 3,—
ff)	Hund, Katze 5,—
b)	bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen oder zu einem von dem Tierhalter bestimmten Zeitpunkt, wenn dadurch der Praxisablauf erheblich gestört wird
aa)	Pferd 20,—
bb)	Rind, Schwein 16,—
cc)	Schaf, Ziege, Ferkel 8,—
dd)	Pelztier, Kleintier 20,—
ee)	Geflügel, Kaninchen 6,—
ff)	Hund, Katze 10,—
3	Besuch bei dem Tierhalter einschließlich allgemeiner Untersuchung mit Beratung (Besuchsgebühr)
a)	Einzelfall bei Tag
aa)	Pferd 15,—
bb)	Rind 10,—
cc)	Schwein 7,50
dd)	Schaf, Ziege, Ferkel 6,—
ee)	Pelztier, Kleintier 12,—
ff)	Geflügel, Kaninchen 5,—
gg)	Hund, Katze 7,50
b)	Einzelfall bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen oder zu einem von dem Tierhalter bestimmten Zeitpunkt, wenn dadurch der Praxisablauf erheblich gestört wird
aa)	Pferd 30,—
bb)	Rind 20,—
cc)	Schwein 15,—
dd)	Schaf, Ziege, Ferkel 12,—
ee)	Pelztier, Kleintier 24,—
ff)	Geflügel, Kaninchen 10,—
gg)	Hund, Katze 15,—
In den Fällen der Buchstaben a) und b) gelten ab drittem Besuch im gleichen Behandlungsfall sowie bei Untersuchung jedes weiteren Einzelfalles bei dem gleichen Tierhalter anlässlich eines Besuches die Sätze nach Nummer 2.	
c)	Bestandsuntersuchung (einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen)
aa)	Pferd, Rind
bis zu 20 Tieren	25,—
jedes weitere Tier	1,—

Laufende Nummer	Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
bb) Schwein, Schaf	
bis zu 150 Tieren	25,—
jedes weitere Tier	0,20
cc) Geflügel	
bis zu 100 Tieren	10,—
über 100 Tiere	20,—
über 5 000 Masttiere	25,—
über 10 000 Masttiere	35,—
über 50 000 Masttiere	50,—
über 500 Lege- und Zuchttiere	25,—
über 2 000 Lege- und Zuchttiere	35,—
über 5 000 Lege- und Zuchttiere	70,—
über 15 000 Lege- und Zuchttiere	120,—
über 50 000 Lege- und Zuchttiere	150,—
dd) Pelztiere	
bis zu 100 Tieren	20,—
über 100 Tiere	35,—
über 200 Tiere	50,—
über 500 Tiere	75,—

Teil B

Entschädigungen

- 5 Wegegeld
einschließlich der Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand, soweit nicht Reiseentschädigung zu berechnen ist
je Doppelkilometer
- a) bei Tag 1,50
- b) bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr) 2,50
- Sucht der Tierarzt auf einer Fahrt mehrere Tierhalter auf, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen.
- Bei besonders zeitaufwendigen Fußmärschen oder Fahrten bemißt sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen vorstehender Sätze.
- 6 Reiseentschädigung, je Tag 100,—
- Bei Reisen, die mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, tritt an die Stelle des Wegegeldes die Reiseentschädigung. Daneben besteht Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff I. Klasse; Flugzeug Touristenklasse; Kraftfahrzeug 0,25 DM je km; Unterkunft und Verpflegung).
- 7 Verweilgeld
- je angefangene halbe Stunde, bei Tag 10,—
- während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen sowie zwischen 19 und 7 Uhr 20,—
- Muß der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters oder nach Lage des Falles länger als eine halbe Stunde verweilen, so kann er für die darüber hinausgehende Zeit Verweilgeld berechnen. Verweilgeld darf auch bei angeforderter, aber nicht in Anspruch genommener Leistung berechnet werden.

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
8	Anwesenheit bei Veranstaltungen Für die Anwesenheit bei Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Sportveranstaltungen beträgt die Entschädigung je an- gefangene Stunde Daneben können Gebühren für Besondere Leistungen (Teil C) berechnet werden; Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.	30,—

Teil C

Besondere Leistungen

I Bescheinigungen und Gutachten

10	Impfbescheinigung	3,—
11	Sonstige Bescheinigung	5,—
12	Einfaches Gutachten	20,—
13	Ausführliches Gutachten	60,—

II Gewächrschaftsuntersuchungen

Die Sätze sind Pauschalen für die klinische Untersuchung, zu denen zusätzlich nur Wegegeld sowie besondere Ver- richtungen, wie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersu- chungen und ähnliches berechnet werden dürfen.

20	Untersuchung auf einen Hauptmangel beim Pferd	30,—
21	Untersuchung eines Tieres auf einen Gewährsmangel	
	a) Pferd	20,—
	b) Rind, Schwein	15,—
	c) Schaf, Ziege, Hund	10,—

III Operationen, Behandlungen, spezielle Untersuchungen

Die Vornahme einer Anästhesie oder Narkose ist nicht eingeschlossen.

1. Alle Tierarten, soweit nicht unter 2. oder 3. Sonderver- richtungen aufgeführt sind

30	Abszeßspaltung	
	a) oberflächlich	4,—
	b) tiefliegend	10,—
31	Aderlaß	8,—
32	Anästhesie	
	a) Lokalanästhesie	5,—
	b) Leitungsanästhesie	6,—
	c) epidurale oder intraartikuläre Anästhesie	8,—
33	Augenoperationen	
	a) Bindehautschürze	25,—
	b) Glaukom	40,—
	c) En- oder Ektropium, je Auge	25,—
	d) Exstirpation des Bulbus	50,—
	e) Linsenextraktion	80,—
	f) Reposition des Bulbus	25,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
	g) mechanische Entfernung der Nickhautfollikel, je Auge	10,—
	h) Exstirpation des 3. Augenhides, je Auge	20,—
	i) Spülung des Tränenkanals, je Auge	8,—
	k) Abrasio corneae	30,—
34	Blutentnahme siehe Nummer 170	
35	Bluttransfusion	20,—
36	Brennen gegen Spat, Schale und Sehnenentzündung	25,—
37	Brustbeule (Operation)	25,—
38	Carpalbeule (Operation)	25,—
39	Darmeinlauf	10,—
40	Darmresektion	100,—
41	Enthornung	
	a) Kalb, Jungrind	
	Einzeltier	5,—
	mehr als 1 Tier bis zu 5, je Tier	4,—
	jedes weitere Tier	3,—
	b) älteres Tier	10,—
42	Fisteloperation	
	a) einfach	10,—
	b) schwierig	20,—
43	Fremdkörperentfernung	
	a) Mund- und Rachenhöhle, Ohr, Mastdarm	10,—
	b) Oesophagus	30,—
	c) Magendarmkanal (Operation)	70,—
44	Haematom, spalten	5,—
45	Harnröhrenschnitt, Steinentfernung	40,—
46	Hernie (Operation)	
	a) Großtier	30,—
	b) Lamm, Ferkel	10,—
	c) besonders schwierige Operation	50,—
47	Hufabszeß (Operation)	10,—
48	Hufbeinbeugesehnenresektion	50,—
49	Hufknorpelexstirpation, je Huf	50,—
50	Hufkrebs (Radikaloperation), je Huf	25,—
51	Infusion großer Flüssigkeitsmengen	8,—
52	Injektion	
	a) subkutan, intrakutan, intramuskulär	
	aa) Pferd	5,—
	bb) Rind, Schwein	4,—
	cc) Schaf, Ziege	2,—
	dd) Lamm, Ferkel	
	bis zu 5 Tieren, je Tier	1,—
	jedes weitere Tier	0,50
	ee) Hund, Katze	3,—
	b) intravenös, intratracheal	5,—
	c) epidural, intraartikulär	8,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
53	Instrumentelle Kastration	
	a) Pferd	
	aa) Jährlingsfohlen	35,—
	bb) Hengst, zweijährig und älter	45,—
	cc) Kryptorchid	70,—
	dd) Stute	100,—
	b) Rind	
	aa) Bulle	
	Einzeltier	10,—
	mehr als 1 Tier bis zu 5, je Tier	8,—
	jedes weitere Tier	5,—
	bb) Kuh	50,—
	c) Schwein	
	aa) Ferkel, männlich	
	Einzeltier	2,—
	jedes weitere Tier	1,50
	bb) Ferkel, Kryptorchid	10,—
	cc) Ferkel, weiblich	5,—
	dd) Bruchferkel	8,—
	ee) Eber	
	bis zu 50 kg	10,—
	über 50 kg	15,—
	ff) Eber, Kryptorchid, Zwitter	25,—
	gg) Alteber	35,—
	d) Ziege, Schaf	
	aa) Bock bis zu 3 Monaten	4,—
	bb) Bock über 3 Monate	6,—
	e) Hund	
	aa) männlich	30,—
	bb) Kryptorchid	50,—
	cc) weiblich	50,—
	f) Katze	
	aa) männlich	12,—
	bb) weiblich	30,—
	g) Kaninchen	3,—
	h) Hahn	
	bis zu 10 Tieren, je Tier	2,—
	jedes weitere Tier	1,—
54	Katheterisieren	8,—
55	Kehlkopfpeifen (Operation)	100,—
56	Klaunenamputation, je Klaue	30,—
57	Klaunenabszeß (Sohlengeschwür, Operation) und Panaritiumbehandlung, je Klaue	10,—
58	Kopperoperation	100,—
59	Kupieren der Schweifrübe	25,—
60	Labmagenoperation	100,—
61	Laparotomie	25,—
62	Leberfunktionsprüfung	10,—
63	Luftröhrenschnitt	25,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
64	Myotomie (Schwanz)	35,—
65	Narkose	
	a) Injektionsnarkose	10,—
	b) Inhalationsnarkose	25,—
66	Nasenring, einziehen	5,—
67	Nasenschlundsonde, anwenden	10,—
68	Nervenschnitt	25,—
69	Niederlegen eines Großtieres	10,—
70	Nierenfunktionsprüfung	10,—
71	Panaritiumoperation, Limax, je Klaue	15,—
72	Penisamputation	50,—
73	Penisbehandlung (Spülung)	10,—
74	Rehehuf (Operation), je Huf	30,—
75	Samenstrangfistel (Operation)	
	a) Pferd	50,—
	b) Bulle	20,—
76	Schlundschnitt	25,—
77	Schlundrohr, anwenden	6,—
78	Sehnenschnitt	30,—
79	Stollbeule (Operation)	40,—
80	Trepanieren	30,—
81	Trokarieren	8,—
82	Tumor (Operation)	
	a) einfach	10,—
	b) schwierig	30,—
83	Untersuchung einzelner Organe	
	a) rektal, vaginal	5,—
	b) eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung, z. B. des Auges, des Ohres, der Lunge, des Herzens	6,—
	c) Endoskopie	10,—
84	Verband, anlegen	3,—
85	Wunden	
	a) Wundtoilette	6,—
	b) Wundnaht	10,—
86	Zahnbehandlung bei einem Großtier	
	a) einfach	10,—
	b) schwierig (Operation)	30,—
87	Zerlegung	
	a) Pferd	30,—
	b) Rind, Schwein	20,—
	c) Lamm, Ferkel	10,—
	d) Hund, Katze, Pelztier	10,—
	e) Geflügel, Kaninchen	3,—
	f) Küken	
	bis zu 3 Tieren, je Tier	2,—
	jedes weitere Tier	1,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
	2. Sonderverrichtungen bei Hunden, Katzen, Pelztieren	
100	Afterkrallen, entfernen	
	a) Saugwelpen, je Krallen	1,50
	b) älteres Tier, je Krallen	10,—
101	Amputation (Extremitäten)	
	a) Zehe	15,—
	b) größere Teile von Extremitäten	60,—
102	Analbeutelbehandlung	
	a) manuelle Entleerung, je Beutel	3,—
	b) Spülung, je Beutel	5,—
	c) Exstirpation, je Beutel	25,—
103	Epulis (Operation)	20,—
104	Frakturbehandlung	
	a) Gipsverband oder Schiene	20,—
	b) operativ	75,—
	c) Fascientransplantation	80,—
105	Harnblase, Harnröhre (Operation)	
	a) einfach	25,—
	b) schwierig	60,—
106	Hernie (Operation)	
	a) Zwerchfellhernie	120,—
	b) Perinealhernie (einschließlich Kastration)	120,—
	c) Umbilicalhernie	20,—
	d) Inguinalhernie, je Seite	30,—
	e) Rectumdivertikel	120,—
107	Kosmetische Operation	
	a) Kippohren, je Ohr	30,—
	b) Kupieren beider Ohren	
	Einzeltier	30,—
	zwei oder mehr Tiere eines Wurfes, je Tier	20,—
	c) Kupieren der Rute	
	Jungtiere bis zu 14 Tagen, je Tier	3,—
	ältere Tiere, je Tier	8,—
	d) Ringelrute	50,—
108	Koprostase, behandeln	10,—
109	Luxation, unblutige Reposition	25,—
110	Milchleiste der Hündin, Exstirpation	100,—
111	Otitis	
	a) Behandlung	5,—
	b) Operation	
	aa) einseitig	30,—
	bb) beidseitig	50,—
112	Ranula	
	a) Spaltung	10,—
	b) Radikaloperation	
	aa) einseitig	35,—
	bb) beidseitig	50,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
113	Rectopexie	30,—
114	Strumaoperation	100,—
115	Thoraxchirurgie	130,—
116	Speicheldrüse, entfernen	
	a) einseitig	40,—
	b) beidseitig	60,—
117	Tötung, schmerzlos	
	a) Hund, Katze	12,—
	b) Säugetier	3,—
118	Zahnbehandlung	
	a) Zahnsteinentfernung	8,—
	b) Plombieren	12,—
	c) Extraktion	
	aa) einfach	5,—
	bb) schwierig	20,—
	3. Sonderverrichtungen bei Geflügel	
130	Abszeß, spalten	3,—
131	Amputation	
	a) Kamm- oder Kehllappen, je Tier	0,50
	b) Metacarpalgelenk, je Tier	3,—
	Eintagsküken, je Tier	0,05
132	Frakturbehandlung	3,—
133	Kropfschnitt	3,—
134	Künstliche Glieder, anfertigen (ohne Materialkosten)	5,—
135	Laparotomie, diagnostisch	5,—
136	Legenot, beseitigen	
	a) manuell	3,—
	b) operativ	10,—
137	Narkose	3,—
138	Nervus radialis (Resektion)	5,—
139	Tumor (Operation)	15,—
	IV Geburtshilfe und gynäkologische Verrichtungen	
150	Dammnaht und Scheidenplastik	30,—
151	Embryotomie	
	a) Totalembryotomie	
	aa) Stute	150,—
	bb) Kuh	80,—
	cc) Schaf, Ziege	30,—
	b) Teilembryotomie	
	aa) Stute	100,—
	bb) Kuh	50,—
	cc) Schaf, Ziege	20,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
152	Euterbehandlung und Operationen	
	a) Instillation von Medikamenten in das Euter, je Strich	2,—
	b) Zitzenoperation, Atresie, Striktur, je Strich	5,—
	c) Operation einer Milchfistel	20,—
	d) Euteramputation	
	aa) Stute	50,—
	bb) Kuh	30,—
	cc) Ziege	15,—
153	Geburtshilfe, soweit nicht Nummer 151 oder 158 zutrifft	
	a) Stute	60,—
	b) Kuh	35,—
	c) Schwein	30,—
	d) Schaf, Ziege	20,—
	e) Hund, Katze	30,—
154	Gynäkologische Untersuchung	
	a) einfach	10,—
	b) mit Eukleation	15,—
	c) mit Uterusspülung	20,—
	d) mit Cystenpunktion	25,—
155	Hysterektomie (Amputatio uteri)	
	a) Pferd	100,—
	b) Rind	60,—
	c) Schwein	40,—
	d) Schaf, Ziege	20,—
	e) Hund	80,—
	einschließlich Ovarioektomie	100,—
	f) Katze	45,—
	einschließlich Ovarioektomie	60,—
156	Nachgeburt, ablösen	
	a) Stute	40,—
	b) Kuh	
	aa) Ablösung	30,—
	bb) Versuch der Ablösung, Einführung von Medika- menten in den Uterus	15,—
	c) Schwein, Schaf, Ziege	15,—
	d) Hund, Katze	20,—
157	Scheidenvorfall, Reposition (ohne Materialkosten)	20,—
158	Sectio caesarea	
	a) Stute	180,—
	b) Kuh	120,—
	c) Schwein	70,—
	d) Schaf, Ziege	50,—
	e) Hund	100,—
	f) Katze	60,—
159	Torsio uteri bei einer Kuh	40,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
160	Trächtigkeitsuntersuchung (einschließlich Gebühren nach Teil A Nr. 2 oder 3)	
	a) Pferd	15,—
	b) Rind	
	bis zu 3 Tieren, je Tier	10,—
	jedes weitere Tier	5,—
	c) Hund	10,—
161	Uterusbehandlung im Puerperium (Abhebern, Spülung, Dusche)	15,—
162	Uterusvorfall, Reposition (ohne Materialkosten)	
	a) Stute	100,—
	b) Kuh, Schwein	50,—
	c) andere Tiere	20,—
163	Vaginaverschluß (ohne Materialkosten)	10,—
V Impfungen, Probenentnahmen, Schnell- agglutinationen, Wurmkuren, Euterkontrolle		
Gebühren für Grundleistungen können nur insoweit be- rechnet werden, als der Rechnungsbetrag für eine Leistung nach diesem Abschnitt für eine Tierhaltung 100,— DM nicht übersteigt; Wegegeld kann zu gleichen Anteilen auf die Zahl der Bestände umgelegt werden.		
Wenn in derselben Gemeinde auf Listen zusammenge- faßte Tierbestände gleichzeitig zum gleichen Zweck zur Untersuchung oder Behandlung angemeldet werden, gel- ten die angemeldeten Tiere bei der Berechnung der Ver- gütung als eine Tierhaltung. Als Gebühr sind jeweils die für jedes weitere Tier vorgesehenen Sätze zu erheben.		
170	Blutprobenentnahmen	
	Bei der Leukoseuntersuchung oder bei erhöhtem Arbeits- aufwand wegen Durchführung mehrerer Verfahren der Blutuntersuchung erhöhen sich die Sätze um 50 v. H.	
	a) Pferd, Rind, Schwein	
	1. Tier	5,—
	2. bis 10. Tier, je Tier	2,50
	jedes weitere Tier	2,—
	b) Schaf	
	1. Tier	3,—
	2. bis 50. Tier, je Tier	2,—
	51. bis 100. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	1,—
	c) Geflügel	
	bis zu 15 Tieren	5,—
	16. bis 25. Tier, je Tier	0,30
	26. bis 100. Tier, je Tier	0,25
	101. bis 1 000 Tier, je Tier	0,15
	jedes weitere Tier	0,10

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
171	Blutschnellagglutination bei Geflügel (einschließlich Blutentnahme)	
	bis zu 10 Tieren	5,—
	11. bis 100. Tier, je Tier	0,40
	101. bis 500. Tier, je Tier	0,20
	jedes weitere Tier	0,15
172	Brucellinproben Gebühr nach Nummer 178	
173	Euterkontrolle (nur in den Fällen des Satzes 2 der Einleitungsbestimmung V vor Nr. 170) Untersuchung des Euters einer Kuh einschließlich der Entnahme von Verdachtsproben	2,—
174	Harnproben, entnehmen	
	Einzeltier	8,—
	jedes weitere Tier	5,—
175	Schutzimpfungen Bei Heilbehandlung findet Nummer 52 Anwendung	
	a) Pferd Gebühr nach Nummer 52	
	b) Rind	
	1. Tier	4,—
	2. bis 10. Tier, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	1,50
	c) Schwein	
	1. Schutzimpfung gegen Rotlauf (einschließlich Impfstoff)	
	1. Tier	4,—
	2. bis 10. Tier, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	2,50
	2. sonstige Schutzimpfungen Gebühr nach Buchstabe b)	
	d) Schaf	
	1. bis 10. Tier, je Tier	2,—
	11. bis 100. Tier, je Tier	1,—
	jedes weitere Tier	0,50
	e) Fuchs, Nerz	
	1. bis 100. Tier, je Tier	0,50
	101. bis 200. Tier, je Tier	0,40
	jedes weitere Tier	0,30
	f) Chinchilla je Tier	0,10
	g) Geflügel Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation	
	1. bis 100. Tier, je Tier	0,15
	101. bis 1000. Tier, je Tier	0,08
	jedes weitere Tier	0,05

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
	h) Karpfen	
	1. bis 500. Tier, je Tier	0,12
	jedes weitere Tier	0,10
	i) Hund, Katze	
	Gebühr nach Nummer 52	
176	Kotproben, entnehmen	
	a) Pferd	
	Einzeltier	8,—
	jedes weitere Tier	5,—
	b) Rind	
	Einzeltier	5,—
	jedes weitere Tier	2,—
	c) Schwein, Schaf	
	Einzeltier	3,—
	jedes weitere Tier	1,—
	d) Geflügel	
	Gebühr nach Nummer 170 Buchstabe c	
177	Milchproben, entnehmen	
	Einzeltier	2,50
	jedes weitere Tier	1,—
178	Tuberkulinproben	
	In die Gebühr sind Nachschau, Befundliste und Impfstoff eingeschlossen. Bei Durchführung des Simultantestes erhöhen sich die Sätze um 50 v. H.	
	a) Rind, Schwein	
	1. Tier	5,—
	2. bis 20. Tier, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	2,50
	b) Geflügel	
	bis zu 30 Tieren	5,—
	31. bis 100. Tier, je Tier	0,15
	101. bis 1 000. Tier, je Tier	0,10
	1 001. bis 5 000. Tier, je Tier	0,07
	5 001. bis 10 000. Tier, je Tier	0,06
	jedes weitere Tier	0,05
179	Wurmkuren (Eingeben, Injektion)	
	a) Pferd	
	Einzeltier	5,—
	jedes weitere Tier	3,—
	b) Rind, Schwein	
	Einzeltier	3,—
	jedes weitere Tier	2,—
	c) Schaf	
	Einzeltier	2,—
	jedes weitere Tier	0,50
	d) Hund, Katze	
	Einzeltier	3,—
	jedes weitere Tier	2,—
	e) Pelztier	
	1. bis 100. Tier, je Tier	0,50
	101. bis 200. Tier, je Tier	0,40
	jedes weitere Tier	0,30

Laufende Nummer	Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
--------------------	---

VI Instrumentelle Samenübertragung

Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung bemessen sich nach dem Einfachen bis zum Zweifachen nachstehender Sätze. Sie sind Pauschalen für die Erstbesamung nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise erfaßter Tiere. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen.

190	a) Pferd	30,—
	b) Rind	20,—
	c) Schwein	25,—
	d) Schaf	15,—
	e) Geflügel	
	1. bis 10. Tier, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	1,—
	Zuschlag für die instrumentelle Samenübertragung in den Fällen der Buchstaben a) bis d) bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen sowie auf der Weide, je Tier	
		5,—

VII Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis (einschließlich Materialkosten)

200	Bakteriologische Untersuchung einfacher Art	
	a) Bakteriennachweis durch Kultur	7,—
	b) mit Resistenzbestimmung	10,—
201	Blutuntersuchung	
	a) Blutausstrich mit Färbung und Differenzierung	7,—
	b) Blutsenkungsreaktion	5,—
	c) Blutstatus (Hämoglobinbestimmung, Farbeindex, Zählung und Differenzierung der Erythrozyten und Leukozyten)	16,—
	d) Hämatokritwert	4,—
	e) Hämoglobinbestimmung	3,—
	f) Leukozytenzählung, Erythrozytenzählung oder Thrombozytenzählung	6,—
	g) Blutzuckerbestimmung	6,—
	h) Blutungs- und/oder Gerinnungszeit	4,—
202	Chemische Untersuchung	
	a) einfach	5,—
	b) photometrisch	15,—
203	Harnuntersuchung	
	a) einfache, qualitative Untersuchung	6,—
	b) Harnstatus, qualitativ (spezifisches Gewicht, Reaktion, Eiweiß und Zucker, Sediment und Urobilinogen/Urobilin)	15,—
204	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchung einfacher Art	4,—

Laufende Nummer		Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer)
205	Kotuntersuchung	
	a) parasitologisch	
	aa) Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege mit Anreicherung	3,— 6,—
	bb) Hund, Katze, Pelztier mit Anreicherung	3,— 6,—
	cc) Geflügel	1,50
	b) bakteriologisch	
	aa) Geflügel	2,50
206	Mikroskopische Untersuchung	
	a) Nativpräparat, auch Harnsediment	3,50
	b) mit Anwendung einfacher Färbeverfahren	4,50
	c) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren	7,—
VIII Physikalische Diagnostik und Therapie		
210	Elektroencephalogramm	30,—
211	Elektrokardiogramm	20,—
212	Physikalische Therapie (Inhalation, Mikrowelle und ähnliches, außer Röntgentherapie)	5,—
213	Röntgen (einschließlich Beurteilung)	
	a) Durchleuchtung	15,—
	b) Aufnahme (einschließlich Materialkosten)	
	Größe bis 13×18 cm	15,—
	Größe bis 18×24 cm	20,—
	Größe bis 24×30 cm	25,—
	Größe bis 30×40 cm	35,—
	Bei mehr als einer Aufnahme, jede weitere Aufnahme 30 v. H. vorstehender Sätze.	
	c) Anwendung von Kontrastmitteln	7,—

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I

S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.